



Herzliche Einladung
zum
2. Frühschoppen
der Weizenfreunde Wurmberg



am
27.03.2022 ab 11 Uhr in der Turnhalle
Starten Sie mit einem Weißwurstfrühstück und
frischgezapften Bier in den Tag.
Musikalische Unterstützung bietet der Musikverein.
Einlass unter Einhaltung der 3G-Regel

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!
Ihre Weizenfreunde 1516 Wurmberg e.V.



Öffnungszeiten + Rufnummern

Gemeindeverwaltung

www.wurmberg.de

Öffnungszeiten Rathaus

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 15.00 – 18.00 Uhr

Zentrale 9449-0 · Fax 9449-40
e-mail: info@wurmberg.de

Bürgermeister Herr Tepy teply@wurmberg.de 9449-12

Vorzimmer

Frau Weidner, Zi. 5 weidner@wurmberg.de 9449-10

- Standesamt,
- Renten- u. Sozialangelegenheiten
- Ortsnachrichten

Hauptamt

Herr Hofstetter, Zi. 4 hofstetter@wurmberg.de 9449-20

- Amt f. öffentl. Ordnung,
- Bauanträge / Wohnbauförderung

Ortsbauamt

Herr Stübner, Zi. 6 stuebner@wurmberg.de 9449-14

- Kommunale Liegenschaften
- Hoch- und Tiefbau

Kämmerei

Frau Frommer, Zi. 8 frommer@wurmberg.de 9449-18

Gemeindekasse

Frau Beuchle, Zi. 7 beuchle@wurmberg.de 9449-16

- Steueramt
- Verbrauchsabrechnungen (Wasser, Abwasser)
- Grundbuchwesen

KOMM-IN Dienstleistungszentrum 9449-30 · Fax: 9449-50
Gollmerstr. 17 komm-in@wurmberg.de

Frau Beck, Frau Britsch, Frau Opfer, Frau Wolf

- Einwohnermelde- und Passamt
- Fundsachen
- Führerscheinanträge
- Gewerbeanzeigen
- Partnerfiliale Deutsche Post AG
- gewerbliche Dienstleistungen
(z.B. Toto Lotto, Buchverkauf, Reinigungsannahme)

Öffnungszeiten:

Mo, Di u. Fr 08.30 - 13.00 Uhr u. 14.00 - 17.00 Uhr
Mi 07.30 - 13.00 Uhr
Do 08.30 - 13.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr
Sa 09.30 - 12.00 Uhr
nur Dienstleistungen der Deutschen Post und Toto Lotto!!!

Bauhof, Heckengäu, Öschelbronner Str. 64, info@zvbh.de
75449 Wurmberg, **Tel. 07044 - 903194**, Fax 07044 - 9039516

Gemeindevollzugsbediensteter für Heimsheim,
Mönsheim und Wurmberg, **Dirk Albrecht** 0159 / 04237136

Wassermeister (Weiterleitung auf Mobilfunk) 07044 / 9039517

Landkreisverwaltung

Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, Pforzheim 07231/308-0

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr,
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Zulassungsstellen Pforzheim und Mühlacker

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 – 12.30 Uhr,
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

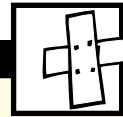
Diese Öffnungszeiten gelten auch für die Zulassungsstelle in der Vetterstr. 21 in Mühlacker. Darüber hinaus ist es möglich, mit den Zulassungsstellen online einen Termin zu vereinbaren. www.enzkreis.de



Im Notfall – Notrufnummern

POLIZEI (Überfall, Unfall usw.) **110**
Polizeiposten Niefern-Öschelbronn, Schulstr.6/1 07233/3399
Polizeirevier Mühlacker, Hindenburgstr.100 07041/9693-0

FEUERWEHR **112**
(Feuer, Notarztwagen, Unfall, technische Hilfeleistung ...)



Notdienste/Soziale Dienste

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Pforzheim e.V., Kronprinzenstr. 22

- Rettungsdienst/Krankentransport 19 222
- Essen auf Rädern (Menueservice) 07231/373-240
- Hausnotruf 07231/373-285
- Wohnberatung für Senioren
und Menschen mit Behinderung 07231/373-236

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V. 07044/905080

Lehmgrube 1/1, Mönsheim info@diakonie-heckengaeu.de

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe
für demenzkranke Menschen

Consilio, Bahnhofstr. 86, Mühlacker 07041/814690

- Beratung und Hilfen im Alter 07041/8974 5023
- Demenzzentrum 07041/8974 500
- Pflegestützpunkt 07041/8974 5022

„Haus Heckengäu“ Heimsheim (Altenpflegeheim) 07033/5391-0

Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung 07231/566 196-0

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V.,
Westl. 120

Tagesmütter Enztal e.V. 07041/8184711

Bahnhofstr. 118, Mühlacker, info@tagesmuetter-enztal.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Pforzheim/Enzkreis Hohenzollernstr. 34, 07231/308 70
Pforzheim, Industriestr. 40/1, Mühlacker 07041/6057

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald 0800 1110111

pro familia Pforzheim e.V. 07231/6075860

Parkstr. 19-21, Pforzheim.

Diakonie Pforzheim

- Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/
Schwangerschaftskonfliktberatung: Diakonie Pforzheim,
Melanchthonstr. 1 oder Diakonische Beratungsstelle
Mühlacker, Hindenburgstr. 48, Terminvergabe unter 07231/42865-0
- Fachstelle gegen häusliche Gewalt 07231/4576333
- Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim/Enzkreis 07231/45763-0

„Anlaufstelle“-Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr 0171/8025110

Ambulanter Hospizdienst Östlicher Enzkreis e.V. 07041-8153689



Rufnummern · Sonstiges

Deutsche Rentenversicherung Terminvereinbarung:
Auskunfts- und Beratungsstelle 07231/931420
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe, Pforzheim

Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG)
Störungshotline Strom 0800 / 3629477
Servicetelefon 0800 / 3629900

Störungsmeldung SWP 0800 797 39 38 37

Bestattungsdienst Britsch 07044/914934
Wurmberg, Gollmerstr.14

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 01.11.2015, darf die Meldebehörde Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, sowie Datum und Art des Jubiläums veröffentlichen und an Presse und Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln.

Künftig aber dürfen nur noch Altersjubilare ab dem 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung und die Übermittlung an Presse und Rundfunk dürfen nicht erfolgen, soweit eine Auskunftssperre besteht oder der Betroffene mitteilt, dass die Veröffentlichung seiner Daten unterbleiben soll.

Einwohner der Gemeinde Wurmberg, die im **Jahre 2022 und künftig 70 Jahre oder älter werden oder ein Ehejubiläum (ab Goldener Hochzeit) begehen** und eine Veröffentlichung durch Presse und Rundfunk nicht wünschen, werden gebeten, dies mindestens acht Wochen vor dem Jubiläum dem Bürgermeisteramt Wurmberg (Frau Weidner), mit nachfolgend abgedrucktem Formular mitzuteilen.

Personen, die bereits die Veröffentlichung ihres Geburtstages bzw. Ehejubiläums, in der Vergangenheit abgemeldet haben, brauchen dies nicht zu wiederholen. Sie sind auch künftig von der Veröffentlichung ausgeschlossen.

Abmeldung meines Geburtstages (ab 70 Jahre) bzw. Ehejubiläums

Name:

Anschrift:

Geburtstag am: **Ehejubiläum am:**

Veröffentlichung im Ortsblatt: ja / nein

Veröffentlichung in Zeitung: ja / nein

Die Abmeldung soll für immer gelten ja / nein

Datum und Unterschrift:.....

.....

Bitte hier ausschneiden



Amtliche Bekanntmachungen

KOMM-IN Dienstleistungszentrum: Änderungen der Öffnungszeiten ab 28. März 2022

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
um unseren vielfältigen Aufgabenstellungen im KOMM-IN-Dienstleistungszentrum weiterhin gerecht werden zu können, ist u.a. aufgrund von bevorstehenden personellen Veränderungen eine Anpassung des Angebots in zeitlicher Hinsicht erforderlich.

Ab 28. März 2022 werden daher die Öffnungszeiten für die **Deutsche Post** sowie die anderen gewerblichen Dienstleister (**Toto Lotto, Reinigungsannahme etc.**) zugunsten der **Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung** (u.a. Einwohnermelde- und Passamt, Gewerbeanzeigen, ...) um einen halben Tag reduziert.

Aus Gründen der durch Corona nach wie vor gebotenen Kontaktreduzierungen und zur Vermeidung längerer Wartezeiten für andere Kundschaft wurden die oft zeitaufwändigen Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung bereits in den vergangenen Monaten zeitlich getrennt von den übrigen Bereichen im KOMM-IN und nur nach Terminvereinbarung angeboten. Dieses Angebot hat sich grundsätzlich bewährt und soll künftig durch einen zusätzlichen Nachmittag, an welchem das KOMM-IN regulär geschlossen haben wird, erweitert werden.

Ab 28. März 2022 besteht für Sie als Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sowohl am **Dienstag- als auch am Mittwochnachmittag** persönliche Besprechungstermine für Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung im KOMM-IN Dienstleistungszentrum in Anspruch zu nehmen.

Termine können gerne persönlich, per E-Mail (komm-in@wurmberg.de) oder per Telefon unter 07044/9449-30 mit den Mitarbeiterinnen des KOMM-IN vereinbart werden. Einige Angelegenheiten können – mit entsprechender Vorarbeit des KOMM-IN-Teams – ohne Terminvereinbarung erledigt werden (Meldebescheinigungen, Führerscheinanträge, Landesfamilienpass, Anträge und Abholung von Kinderreisepässen, Beglaubigungen). Bei Gewerbeanzeigen kann sogar komplett auf eine persönliche Vorsprache verzichtet werden. Schreiben Sie uns bitte einfach oder rufen Sie uns kurz an!

Hier nochmals zusammengefasst die ab 28. März 2022 geltenden Öffnungszeiten des KOMM-IN Dienstleistungszentrums unter Berücksichtigung der dargestellten Änderungen:

Montag	08.30 - 13.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Dienstag	08.30 - 13.00 Uhr	nachmittags nur Dienstleistungen der Gemeinde (nur mit Termin)
Mittwoch	07.30 - 13.00 Uhr	nachmittags nur Dienstleistungen der Gemeinde (nur mit Termin)
Donnerstag	08.30 - 13.00 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.30 - 13.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Samstag	09.30 - 12.00 Uhr	nur Post und Toto Lotto

Ihr KOMM-IN Team

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am **Donnerstag, 31. März 2022, 18:30 Uhr**, findet im Feuerwehrhaus Wurmberg, Alte Pforzheimer Str. 11, Schulungsraum, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Tagesordnung:

1. Ehrung von Blutspenderinnen und Blutspendern
2. Gemeinsamer Vollzugsdienst für die Stadt Heimsheim sowie die Gemeinden Mönshausen und Wurmberg – Tätigkeitsbericht zur Nachhaltigkeitprüfung der Stelle des gemeindlichen Vollzugsbediensteten
3. Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf die Gemeinde – Aktuelle Informationen / Ermächtigung des Bürgermeisters zum Abschluss von Mietverträgen für die Unterbringung von Kriegsflüchtlings
4. Weitere Verwendung des Löschgruppenfahrzeugs LF 16 – Spende zum Brand- und Katastrophenschutz im Kriegsgebiet in der Ukraine
5. Baugesuche
 - 5.1 Antrag auf Erteilung einer Befreiung von bauplanungsrechtlichen Vorschriften für das Bauvorhaben „Bau eines Schwimmbeckens im Gartenbereich“ auf dem Grundstück Flst.Nr. 6613, Breiter Weg 6
 - 5.2 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zum Umbau und zur Erweiterung des Einfamilienwohnhauses, zur Nutzungsänderung Scheune in Wohnen im Obergeschoss sowie zur Errichtung einer Dachgaube auf den Grundstücken Flst.Nrn. 2818 und 2818/1, Pforzheimer Str. 28
 - 5.3 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zum Neubau einer Doppelgarage auf dem Grundstück Flst.Nr. 4076, Alte Pforzheimer Straße 4
 - 5.4 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zum Einbau einer Dachgaube auf dem Grundstück Flst.Nr. 728/1, Klosterwaldstraße 29

6. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 24.02.2022
7. Verschiedenes
8. Fragezeit der Einwohner

Die Bevölkerung ist zur Sitzung herzlich eingeladen.

Schutzvorschriften und Hinweise

Aufgrund der Corona-Pandemie gelten für die Gemeinderatssitzung weiterhin besondere Schutzvorschriften, die zu beachten sind:

- Beim Betreten des Sitzungsgebäudes ist eine FFP2-Schutzmaske als qualifizierter Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Gleiches gilt für das Verlassen des Sitzplatzes während der Sitzung und nach Ende.
- Für Besucher/innen der öffentlichen Gemeinderatssitzung gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Schutzmaske darüber hinaus während der gesamten Sitzungsdauer, den Gremienmitgliedern wird das Tragen einer solchen während der gesamten Dauer der Gemeinderatssitzung empfohlen.
- Bitte betreten und verlassen Sie das Sitzungsgebäude jeweils einzeln und in ausreichendem Abstand zueinander.
- Am Eingang zum Sitzungsgebäude sowie auf den Toiletten sind Händedesinfektionsmittelpender bereit gestellt, die Sie bitte jeweils beim Betreten bzw. Verlassen des Raumes zweckentsprechend nutzen.
- Die Sitzgelegenheiten für Zuhörer der Gemeinderatssitzung sind unter Berücksichtigung der geltenden Abstandsregeln platziert und dürfen nicht verändert werden. Sind alle bereit gestellten Sitzgelegenheiten belegt, ist die Teilnahme an der Sitzung als Zuhörer leider nicht möglich.
- Personen, die an sich Symptome eines Atemwegsinfekts verspüren oder erhöhte Temperatur aufweisen, dürfen an der Sitzung nicht teilnehmen.

Für die Einschränkungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an dieser öffentlichen Gemeinderatssitzung wird um Verständnis gebeten.

Jörg-Michael Teply
Bürgermeister

Ausstellung von Corona-Absonderungsbescheinigungen durch das Rathaus nicht mehr erforderlich!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich coronabedingt in Quarantäne begeben müssen, kann der Arbeitgeber unter gewissen Voraussetzungen beim Staat einen Verdienstausfall beantragen. Hierfür war bislang eine sog. „Absonderungsbescheinigung“ vom Rathaus der Wohnortgemeinde erforderlich. Das baden-württembergische Gesundheitsministerium vereinfacht jetzt die Auszahlung dieses Verdienstausfalls deutlich.

Am 10.03.2022 wurde vom Gesundheitsministerium verkündet, dass ab sofort die Vorlage eines **PCR- oder Schnelltestergebnisses einer Teststelle als Nachweis ausreicht**, dass man in Quarantäne war.

Eine **Absonderungsbescheinigung**, die bislang nach entsprechender Mitteilung des Gesundheitsamtes vom Rathaus Wurmberg erstellt wurde, ist **nicht mehr erforderlich!**

Die Vorlage des PCR- oder Schnelltestergebnisses beim Arbeitgeber erfolgt allerdings auf freiwilliger Basis. Wenn der/ die Arbeitnehmer/in das nicht möchte, kann weiterhin beim Rathaus eine Absonderungsbescheinigung beantragt werden. Aus diesem Grund erstellt die Gemeindeverwaltung Absonderungsbescheinigungen nur noch auf explizite Anforderung, wofür wir um Ihr Verständnis bitten.

Ihre Gemeindeverwaltung



Zweckverbandssatzung Bauhof Heckengäu Änderungssatzung Nr. 2

SATZUNG zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Bauhof Heckengäu“ vom 15. Dezember 2021

Aufgrund von § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit sowie § 14 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Bauhof Heckengäu in der Fassung vom 25.04.2013, zuletzt geändert am 08.12.2014 wird wie folgt geändert:

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg
Herausgeber: Gemeinde Wurmberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeister Teply o.V.i.A.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt:
Verlag & Druckerei Schlecht e. K. · Kerschensteinerstr. 10
75417 Mühlacker · Tel. 07041/3022 · Fax 07041/5249
Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie legt die Grundsätze der Verwaltung des Verbands fest und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht der Verbandsvorsitzende aufgrund dieser Satzung zuständig ist.

Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter,
2. die Änderung der Verbandssatzung,
3. den Erlass von Satzungen des Verbands,
4. die Feststellung und Änderung von Haushaltsplänen,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses,
6. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands und der Verbandsverwaltung,
7. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
8. Personalentscheidungen i.S. des § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist,
9. die Entscheidung über die Überschussverteilung nach § 14 dieser Satzung,
10. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung beim Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde oder bei einer etwaigen Auflösung des Verbands.
11. die Festlegung der Bedingungen für und über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
12. die allgemeine Festsetzung von Tarifen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands
13. die Beschlussfassung über grundsätzliche organisatorische und personelle Verbandsangelegenheiten, insbesondere über die Verbandsgeschäftsführung, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbands,
14. die Verbandsversammlung wählt einen kaufmännischen und einen technischen Geschäftsführer. Diese können jeweils zum Ehrenbeamten des Verbands ernannt werden.

§ 9 Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist gesetzlicher Vertreter des Verbands und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung, bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Im Übrigen ergeben sich die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden aus § 16 GKZ und aus den entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst von der Verbandsversammlung oder durch Gesetz übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden, sowie im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter, werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 - a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei einer Ausgabe bis zu 50.000 € im Ergebnishaushalt und bis zu 25.000 € im Rahmen des Investitionsprogramms sowie Verfügung über Verpflichtungsermächtigungen in gleicher Höhe,
 - b) Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 € im Einzelfall,
 - c) Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 1.000 € im Einzelfall,
 - d) Stundung von Forderungen bis zu 5.000 € im Einzelfall und bis zu 12 Monaten,
 - e) Abschluss von Verträgen über die Anmietung und Pachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken bzw. Teilen hiervon und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 € je Einzelfall,
 - f) Abschluss von Verträgen über die Miete und Pacht von beweglichem Vermögen bis zu einer Vertragssumme von 10.000 € je Einzelfall jährlich,
 - g) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verbands nicht mehr als 10.000 € je Einzelfall beträgt,

- h) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen und Wartungsverträgen,
- i) Personalangelegenheiten i. S. des § 24 Abs. 2 Gemeindeordnung bei Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD.
- j) Die Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten in der Verbandsversammlung.
- k) Aufnahme von Krediten jeweils in Höhe des vom Landratsamt Enzkreis im Haushaltsplan genehmigten Kreditrahmens.
- (3) Dem Verbandsvorsitzenden und einem der Stellvertreter, werden zur gemeinsamen Entscheidung folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
- a) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheiden der Verbandsvorsitzende und einer seiner Stellvertreter anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- b) Der Verbandsvorsitzende und einer seiner Stellvertreter werden ermächtigt, gemeinsam einzelne Zuständigkeiten im Sinne von Abs. 2 Ziffer a – k auf einzelne Bedienstete der Verbandsverwaltung zur dauernden oder vorübergehenden Erledigung weiter zu übertragen
- (4) Die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung und die Wahrnehmung der Funktion des Verbandsvorsitzenden bis zur Wahl eines Verbandsvorsitzenden erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde Mönshheim.

§ 11 Allgemeines

- (1) Zur Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
- (2) Wird ein Eigenbetrieb eingerichtet, sind für die Wirtschaftsführung sowie das Kassen- und Rechnungswesen die für Eigenbetriebe geltende Vorschriften anzuwenden.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Finanzierung des Verbands

- (1) Der Finanzbedarf des Verbands ist durch eine Umlage (Betriebskostenumlage und Kapitalumlage) sowie durch sonstige Einnahmen (z.B. Zuschüsse, Beiträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen sowie Darlehen) zu decken.
- (2) Die Mitglieder leisten monatlich Vorauszahlung in Höhe von 1/12 der im Ergebnishaushalt ausgewiesenen Umlagen, jeweils bis zum 5. eines Monats.
Die Betriebskostenumlage wird von den Mitgliedern nach der Verteilung der Produktivstunden des zweitvorangegangenen Jahres getragen.
- (3) Entstehende Verluste oder Überschüsse der Umlagen sind von den Verbandsmitgliedern jeweils zu einem Drittel auszugleichen bzw. diesen zu erstatten.
- (4) Für Investitionen erhält der Verband von allen beteiligten Gemeinden einen Investitionszuschuss, dieser wird von den beteiligten Gemeinden zu jeweils einem Drittel getragen.
- (5) Die Höhe der Umlagen wird im Haushaltsplan des Verbands festgelegt.
- (6) Die Umlagen bzw. Abschlagszahlungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 15 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband entscheidet die Verbandsversammlung. Die Bedingungen des Beitritts zum Verband werden zuvor zwischen ihm und dem beitretenden Mitglied schriftlich vereinbart. In der Regel hat dieses eine Kapitaleinlage zu leisten, die der Vorausbelastung der bisherigen Mitglieder angemessen Rechnung trägt.
- (2) Will ein Mitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Jahren auf Ende des Haushaltsjahres zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung, die zugleich die Bedingungen festlegt unter denen sie einem Ausscheiden zustimmt. Das Ausscheiden ist frühestens 5 Jahre nach einer Mitgliedschaft möglich.

- (3) Ein ausscheidendes Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbands nach dem Verhältnis nach § 12 Abs. 3 weiter. Ein Rechtsanspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen besteht nicht. Die Verbandsversammlung kann jedoch nach billigem Ermessen eine Abfindung gewähren, wenn die Anlagen und Einrichtungen, die zur Versorgung des ausscheidenden Mitglieds dienten, vom Verband weiter wirtschaftlich genutzt werden können.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit der letzten öffentlichen Bekanntmachung der beteiligten Gemeinden in Kraft.

Wurmberg, 15.12.2021
gez. Mario Weisbrich
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.



Standesamtliche Nachrichten

Geburtstag:

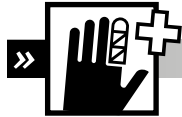
29.03.2022

Sigmund Müller, Wurmberg

90 Jahre

Wir gratulieren herzlich und wünschen ein schönes Geburtstagsfest.





Ärztl. Wochenend-/Feiertagsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten. Kostenfrei und ohne Vorwahl **116 117**

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Online-Sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 - 96589700** oder **docdirekt.de**

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Enzkreis

Rettungsdienst: **112**

Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst): **116117**
(Anruf ist kostenlos)

Pforzheim

Kinder- und jugendärztlicher Notfalldienst in den Räumen der Kinderklinik im Helios Klinikum Pforzheim,
Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim
Mi 15.00 - 20.00 Uhr, Fr 16.00 - 20.00 Uhr
Sa, So, Feiertag 08.00 - 20.00 Uhr
Telefonische Terminabsprache sinnvoll: 07231 / 969-2969

**Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim
Siloah St. Trudpert Klinikum**

Wilferdinger Straße 67, 75179 Pforzheim
Montag, Dienstag, Donnerstag: 19.00 - 24.00 Uhr
Mittwoch: 14.00 - 24.00 Uhr, Freitag: 16.00 - 24.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag: 08.00 - 24.00 Uhr

Mühlacker

**Allgemeine Notfallpraxis Mühlacker
Enzkreis-Kliniken Mühlacker**

Hermann-Hesse-Straße 34, 75417 Mühlacker
Montag - Freitag: 18.00 - 07.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage: 07.00 - 07.00 Uhr



Notdienstplan der Apotheken

Samstag, 26.03.2022

Schlössle-Apotheke (in der Schlössle Galerie),
Westliche 80, Pforzheim, Telefon: 07231 / 4 24 64 20

Herz-Apotheke Mühlacker,

Bahnhofstraße 32, Telefon: 07041 / 81 75 22

Sonntag, 27.03.2022

Maria-Apotheke Haidach,

Pillauerstraße 12, Telefon: 07231 / 96 56 56

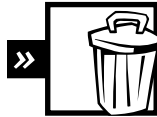
Enztal-Apotheke (Leopoldplatz gegenüber Schlössle-Galerie),
Westliche-Karl-Friedrich-Straße 47,
Pforzheim, Telefon: 07231 / 58 75 116

Rosen-Apotheke Wiernsheim,

Wurmberger Straße 13, Telefon: 07044 7 50 27

Öffnungszeiten:

Samstag von 08.30 Uhr bis Sonntag 08.30 Uhr
Sonntag von 08.30 Uhr bis Montag 08.30 Uhr



Müllabfuhr

Leerung der Grünen Tonne – **Papier:**
Freitag, 01.04.2022

Öffnungszeiten des Recyclinghofes

**Die Recyclinghöfe im Enzkreis sind geöffnet.
Jedoch besteht eine Maskenpflicht!**

Das Landratsamt weist darauf hin, dass zum Schutz der Bürger und der Mitarbeiter weiterhin nur drei Anlieferer gleichzeitig auf das Gelände gelassen werden. Aufgrund dieser begrenzten Zufahrt muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Das Amt bittet außerdem eindringlich, den erforderlichen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.

Die genauen Öffnungszeiten der einzelnen Höfe finden sich im Abfuhrplan oder auf der Entsorgungsplattform des Enzkreises unter www.entsorgung-regional.de.

Telefon: 07044 / 44628 – nur während der Öffnungszeiten

Der Recyclinghof in Wurmberg, Ortsausgang Richtung Öschelbronn, ist wie folgt geöffnet:

Samstag,	26.03.2022	08.30 – 11.30 Uhr
Mittwoch,	30.03.2022	14.00 – 17.30 Uhr
Freitag,	01.04.2022	14.00 – 17.30 Uhr
Samstag,	02.04.2022	13.00 – 16.00 Uhr

Die Gebühren bemessen sich nach dem Volumen oder der Anzahl. Sie werden vom Personal auf den Recyclinghöfen geschätzt bzw. gezählt. Die Anlieferung ist auf 3 m³ je Woche und Anlieferer begrenzt.

Nach der Satzung des Enzkreises werden folgende Gebühren erhoben.

Anlieferung aus Privathaushalten:

Sperrmüll (Möbel, Sofas, Teppiche, Matratzen usw.)

- bis 1 m³: 6,50 Euro
- bis 2 m³: 13,00 Euro
- bis 3 m³: 19,50 Euro

Altholz (Bretter, Balken, Parkett, Laminat usw.)

- bis 1 m³: 6,50 Euro
- bis 2 m³: 13,00 Euro
- bis 3 m³: 19,50 Euro

Bauschutt (verwertbar und nicht verwertbar)

- je angefangene 100 Liter: 13,50 Euro

Fensterflügel (einschließlich Glas, Rahmen und Beschläge)

- bis 1 m²: 3,00 Euro (je Stück)
- über 1 m²: 4,50 Euro (je Stück)

Verpackungsstyropor

(sauber, weiß, wird je angefangene 0,25 m³ berechnet)

- bis 0,25 m³: 3,50 Euro
- bis 0,50 m³: 7,00 Euro
- bis 0,75 m³: 10,50 Euro
- bis 1 m³: 14,00 Euro
- bis 2 m³: 28,00 Euro
- bis 3 m³: 42,00 Euro

Bitumendachbahnen, Materialien mit Bitumen

- je 250 Liter: 15,50 Euro

Die Anlieferung von Fernsehgeräten, Bildschirmen sowie Elektrogroßgeräten (einschl. Kühlgeräten) ist nur beim Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn oder als Abholung auf Abruf möglich, (Abfuhrtage im jeweiligen Abfuhrplan, Abholung gegen Gebühr nach Anmeldung mindestens 10 Tage im Voraus).

Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn,

Telefon: 07043 / 6960

Montag – Freitag: 07.30 Uhr – 11.45 Uhr, 12.45 Uhr – 15.45 Uhr
Samstag: 08.00 Uhr – 12.15 Uhr